



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Bayern

(letzte Aktualisierung: 21.06.2021)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	10
3. Finanzierung.....	18
4. Beratung und Zuständigkeiten	29
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	32
6. Direkter Einstieg in den Beruf	35
7. Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber	38
8. Hochschulstudium	41

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich.

In Bayern führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger. Für Personen mit höheren Bildungsabschlüssen gibt es Möglichkeiten verkürzter Wege in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe [Kapitel 2](#)).

Informationen zu sozialpädagogischen Berufen und den Ausbildungswegen in Bayern gibt es auf einer Website des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales:

<https://www.herzwerker.de/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Bayern über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Auch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter können fördern. Mehr Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Ergänzungskräfte unterstützen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Allgemeine Informationen und ein Videoclip der Agentur für Arbeit zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

Hinweis: Die Stadt München bietet auch eine zweijährige vergütete Qualifizierung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger an. Vergleichbare Programme sind uns in anderen Städten Bayerns bisher nicht bekannt (Stand: Juni 2021). Nähere Informationen finden Sie in [Kapitel 7](#).

1.1.1 Vollzeitschulische Ausbildungsform

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** oder im **Sozialpädagogischen Seminar (SPS)** an Fachakademien für Sozialpädagogik statt und dauert zwei Jahre.

Hinweis: Zum Schuljahr 2021/22 können die Fachakademien das SPS in ein Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) umwandeln. Dieses SEJ wird vergütet. Es führt nicht zum Berufsabschluss Kinderpflege, sondern dient allein als Vorbereitungsjahr für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Pressemitteilung des Bayerischen Sozialministeriums:

<https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/pm2102-031.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Der Besuch der vollzeitschulischen Berufsfachschule ist unvergütet. Über BAföG für Schülerinnen und Schüler und durch das Jobcenter ist eine Förderung möglich.

Das SPS kann von Anstellungsträgern gering vergütet werden. Eine Verkürzung der Ausbildung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich (siehe [Kapitel 2](#)). Darüber hinaus wird die Ausbildung vereinzelt in Teilzeitform dreijährig angeboten. Ein Übertritt von einer Vollzeit- in eine Teilzeitausbildung und umgekehrt ist laut der Fachakademieverordnung Bayerns nicht möglich.

Hinweis: Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist nur in der vollzeitschulischen Form über BAföG für Schülerinnen und Schüler förderfähig.

1.1.2 Schulversuch: „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“

Die „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ ist ein Schulversuch an Berufsfachschulen für Kinderpflege. Es soll erprobt werden, inwieweit durch eine Teilzeitausbildung auch andere Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern gewonnen werden können. Diese Ausbildungsform eignet sich für Personen, die z.B. wegen der Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder keine Vollzeitausbildung durchlaufen können. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Der Schulversuch begann mit dem Schuljahr 2016/2017. Ein Einstieg ist letztmalig zum Schuljahr 2022/2023 möglich. Die Unterrichtsorganisation liegt in der Verantwortung der Berufsfachschule. Block- oder Einzeltagesbeschulung oder eine Kombination aus beidem ist möglich. Unterricht ist an allen Werktagen bis maximal 21.00 Uhr möglich.

Weiterführende Informationen und die teilnehmenden Berufsfachschulen finden Sie in folgender Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_3_K_951/true

1.2 Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Bayern an **Fachakademien für Sozialpädagogik** statt. Bei erfolgreichem Abschluss verleihen die Fachakademien den Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ („Bachelor Professional in Sozialwesen“)

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Ausbildung wird von den Fachakademien in drei unterschiedlichen Organisationsformen angeboten. Weitere Informationen dazu:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schularten/fachakademie.html>

Allgemeine Informationen und ein Videoclip der Agentur für Arbeit zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9162>

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre überwiegend Unterricht an der Fachakademie (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum (vergütet). Personen mit abgeschlossener sozialpädagogischer oder pädagogischer Berufsausbildung und drei Jahren Berufserfahrung können eine Verkürzung beantragen.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können die ersten beiden Jahre dieser Ausbildungsform ggf. über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) und/oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden (siehe [Kapitel 3](#)).

1.2.2 Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)

In Bayern gibt es seit 2016/2017 an mehreren Fachakademien die vergütete „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax). Dieser Schulversuch wird auch im Schuljahr 2021/2022 fortgeführt.

OptiPrax wird in drei verschiedenen Varianten angeboten. Jede Variante richtet sich an andere Personengruppen. Meist bieten die Fachakademien jeweils nur eine der drei Varianten an.

Hinweis: Uns sind Planungen dazu bekannt, nach denen bereits ab dem Schuljahr 2021/22 nicht mehr zwischen den Varianten 2 und 3 unterschieden werden soll. Dies hätte zur Konsequenz, dass an allen die Ausbildung durchführenden Fachakademien beide Varianten angeboten werden (Stand: März 2021). Informieren Sie sich bei Interesse bitte direkt bei den Teilnehmenden Fachakademien.

Variante 1 (Dauer 4 oder 5 Jahre):



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Personen mit mittlerem Schulabschluss (1-jähriges - möglicherweise gering vergütetes - Sozialpädagogisches Einführungsjahr + anschließend 3 Jahre vergütete Ausbildung)
- für Bewerberinnen/Bewerber ohne mittleren Schulabschluss (2-jährige - unseren Informationen nach unvergütete - Kinderpflegeausbildung + anschließend 3 Jahre vergütete Ausbildung)
- **Variante 2 (Dauer 3 Jahre; von Beginn an vergütet):**
für Bewerberinnen/Bewerber mit Fach-/Abitur und Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **Variante 3 (Dauer 3 Jahre; von Beginn an vergütet):**
für Bewerberinnen/Bewerber mit einer fachfremden Berufsausbildung und Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Einen Überblick über die drei Varianten bietet folgendes Dokument:

https://www.km.bayern.de/download/13765_stmbw_optiprax_dinlang_6seiter_ansicht.pdf

Zur Auflistung der Fachakademiestandorte, die den Modellversuch „OptiPrax“ durchführen:

<https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=optiprax&x=0&y=0&t=9999>

Die Teilnehmenden des Ausbildungsabschnitts zur Erzieherin und zum Erzieher (3 Jahre) sind mit Ausbildungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt. Die Fachschüler und Fachschülerinnen erhalten eine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung. Durch die praktische Tätigkeit in Teilzeit und den Fachakademiebesuch in Teilzeit ergibt sich eine Vollzeitauslastung.

Die Aufteilung zwischen Theorie (Unterricht an einer Fachakademie für Sozialpädagogik) und Praxis (Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung) wird von den jeweiligen Fachakademien eigenständig organisiert. Beispielsweise können die Fachschülerinnen und Fachschüler abwechselnd zwei Wochen am Stück arbeiten und dann zwei Wochen die Fachakademie besuchen.

Nähere Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3.2](#). Zur Vergütung finden Sie Informationen in [Kapitel 3.2.4](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

Auf der Website des bayerischen Kultusministeriums finden Sie eine Informationssammlung zum Modellversuch „OptiPrax“:

<https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=optiprax&x=0&y=0&t=9999>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Im Dezember 2020 wurde ein Evaluationsbericht zum OptiPrax-Modell veröffentlicht:
https://www.isb.bayern.de/download/24413/optiprax_bericht.pdf

1.2.3 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

An einigen Fachakademien für Sozialpädagogik wird eine teilzeitschulische Ausbildung angeboten. Sie ist insbesondere ein Angebot für Berufstätige, aber auch für Personen, die wegen der Betreuung des eigenen Kindes die Ausbildung in Vollzeitform nicht aufnehmen können. Für die Teilzeitausbildung gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie für die Ausbildung in Vollzeitform (siehe [Kapitel 2](#)).

Parallel zur Teilzeitausbildung besteht die Möglichkeit, bereits eine Anstellung in einer Kindertageseinrichtung zu finden, wenn man die Voraussetzungen für die Beschäftigung als Ergänzungskraft mitbringt. So kann man in den Personalschlüssel der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden.

Der Unterricht findet in der Teilzeitausbildung abends bzw. am Wochenende statt. Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in Teilzeitform, je nach Schule, zwei (nur mit Aufnahmeprüfung über die Lerninhalte des 1. Studienjahres) bis zu vier Jahren. Das obligatorische Berufspraktikum ist im Anschluss an die zwei- bis vierjährige Schulzeit abzuleisten. Es dauert zwölf Monate in Vollzeit- oder 24 Monate in Teilzeitform. Das Berufspraktikum kann auf Antrag um die Hälfte verkürzt werden, wenn die Fachschülerinnen und Fachschüler nach Abschluss einer sozialpädagogischen oder pädagogischen ersten Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig waren.

Nähere Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

Bei Teilnahme an der Teilzeitausbildung darf ein gleichzeitig bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

Weiterführende Materialien zur Teilzeitausbildung in Bayern:

<https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/fachakademie/weitere-infos.html>

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schularten/fachakademie.html>

1.3 Verkürzte Ausbildung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für einschlägig vorgebildete Personen gibt es in Bayern die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung. Uns sind drei Wege, die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in diesem Bundesland zu verkürzen, bekannt:

- Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde können ausnahmsweise auch Personen für die Fachakademie zugelassen werden, ohne die (gesamten) Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. In diesem Fall entfällt die Vorbildung bzw. das Sozialpädagogische Seminar (siehe [Kapitel 2.2](#)).
- Des Weiteren können Personen ausnahmsweise in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden.

Diese beiden Möglichkeiten treffen nur auf Personen zu, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen. Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

- Personen, die die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Studienjahr der Fachakademie aufgenommen werden. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch in das zweite Halbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Halbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung zur Ausbildung ist in **§ 6** der Fachakademie-Ordnung (Fak-O) nachzulesen:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO>

1.4 Schulversuch: „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Dieser kombinierte Bildungsgang ist als Schulversuch angelegt. Er dauert mindestens dreieinhalb Jahre. Nach zwei Jahren an der Fachakademie in Vollzeit folgt ein Praxissemester und mindestens zwei Vollzeitsemester an der Hochschule. Eine Teilzeitform ist nicht vorgesehen.

Der Schulversuch vermittelt sowohl den Berufsabschluss als staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher als auch einen Bachelorabschluss mit dem akademischen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zugleich Studierende der Fachakademien für Sozialpädagogik und der Hochschule.

Der Schulversuch begann mit dem Wintersemester 2012/13. Der Eintritt ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Wintersemester 2025/2026 möglich.

Weiterführende Informationen finden Sie in folgender Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV265553/true>

1.5 Schulversuch: „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

An einigen Fachakademien wird seit dem Schuljahr 2019/20 ein neuer Ausbildungsgang erprobt: in zwei Jahren können sich Quereinsteigende zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulbetreuung“ qualifizieren. Diese Ausbildung ist zunächst nur in Bayern anerkannt und bereitet auf Tätigkeiten in Ganztagsgrundschulen, Horten, Kinderhäusern und altersgeöffneten Kindergartengruppen vor. Der Schulversuch endet mit Ablauf des Schuljahres 2024/25.

Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- ein Jahr theoretischer Unterricht an der Fachakademie Sozialpädagogik
- ein Jahr vergütetes Praktikum

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann diese Ausbildungsform ggf. über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Nähere Ausführungen zu Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).

Die Ausbildung kann in einem der Ausbildungsabschnitte in häftiger Teilzeit durchlaufen werden. In diesem Fall verdoppeln sich die jeweiligen Ausbildungszeiten. Mehr Informationen finden Sie in diesem Informationsschreiben:

https://www.km.bayern.de/download/21479_19-08-01-Schulversuch_P%C3%A4dagogische-Fachkraft-f%C3%BCr-Grundschulkindbetreuung.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Hinweis: In Bayern sind umfassende Änderungen der Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher angekündigt. (Stand: Mai 2021). Eine Pressemitteilung gibt erste Hinweise auf die geplanten Neuerungen: das Sozialpädagogische Einführungsjahr für Personen mit Mittlerem Bildungsabschluss, der direkte Einstieg in die Ausbildung für Personen mit (Fach-)Hochschulreife sowie Personen mit MSA und abgeschlossener Berufsausbildung nach 6 Wochen bzw. 200 Stunden pädagogischer Praxiserfahrung:

<https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/pm2102-031.php>

Sobald die neuen Regelungen veröffentlicht werden, wird auch dieses Dokument aktualisiert.

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Bayern gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachakademien nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. **Die Informationsübersichten aller**



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bundesländer finden Sie hier:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Die Ausbildungsgänge beginnen unseren Informationen nach in Bayern immer nach den Sommerferien. In anderen Bundesländern können mitunter auch zusätzlich im Frühjahr Ausbildungsgänge starten.

2.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Voraussetzung für die **Berufsfachschule für Kinderpflege** ist gefordert:

- der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG
- der Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachweisen.

Diese Regelungen finden Sie in **§ 26** der Berufsfachschulordnung (BFSO) Bayerns:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSO>

Als Voraussetzung für das **Sozialpädagogische Seminar** ist gefordert:

- der Mittlere Schulabschluss,
- die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
- das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen,
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf treten in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars ein.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Die Ausbildung ist in der **Anlage 3 (zu § 6)** der Fachakademieverordnung (FakO) geregelt:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO-ANL_3

2.2 Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: In Bayern sind umfassende Änderungen der Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher angekündigt. (Stand: Mai 2021). Eine Pressemitteilung gibt erste Hinweise auf die geplanten Neuerungen: das Sozialpädagogische Einführungsjahr für Personen mit Mittlerem Bildungsabschluss, der direkte Einstieg in die Ausbildung für Personen mit (Fach-)Hochschulreife sowie Personen mit MSA und abgeschlossener Berufsausbildung nach 6 Wochen bzw. 200 Stunden pädagogischer Praxiserfahrung:

<https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/pm2102-031.php>

Sobald die neuen Regelungen veröffentlicht werden, wird auch dieses Dokument aktualisiert.

Für den Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) und die reguläre Ausbildung in voll- oder teilzeitschulischer Form gelten bisher **unterschiedliche Aufnahmevoraussetzungen**.

Der Antrag auf Aufnahme ist an die Fachakademie zu richten. Erforderlich sind Nachweise über die geforderte schulische und berufliche Vorbildung und ein ärztliches Zeugnis, das ausweist, dass die Person für den Beruf geeignet ist. Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit (erstes Halbjahr des Schulbesuchs) abhängig.

Hinweis: Zu Beginn der Ausbildung ist es hilfreich, über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen.

Einen unverbindlichen Selbsttest bietet das Goethe-Institut:

<https://www.goethe.de/de/spr/kup/tsd.html>

2.2.1 Zulassung: Vollzeit- und teilzeitschulische Ausbildungsform

Zur Zulassung in die voll- und teilzeitschulische Ausbildung sind gefordert:

- Mittlerer Schulabschluss
- **und** eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren
- **oder** eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Sozialpädagogisches Seminar in sozialpädagogischen Einrichtungen nach Anlage



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO-ANL_3?AspxAutoDetectCookieSupport=1

- **oder** ein zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar in sozialpädagogischen Einrichtungen nach Anlage 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik
- **oder** eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren
- **und** die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Person für den Beruf geeignet ist
- **und** die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist

Abweichend davon können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Personen zugelassen oder in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen.

Eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie ist in der Regel nach mindestens vierjähriger selbständiger Führung eines Haushalts, wenn dem Haushalt während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte, zu erwarten.

Quelle: <https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/fachakademie/weitere-infos.html>

Hinweis: Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können auf Antrag nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in das zweite Studienjahr aufgenommen werden. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auch in das zweite Studienhalbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Studienhalbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur regulären vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik finden Sie in den **§§ 4 bis 6** der Fachakademieverordnung Bayerns:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO?AspxAutoDetectCookieSupport=1>

Verkürzung des Sozialpädagogisches Seminars (SPS)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine erfolgreiche Mitarbeit im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars ist in der Regel zu erwarten, wenn eine Person

- über den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife verfügt,
- **oder** die Jahrgangsstufe 11 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der Ausbildungsrichtung Sozialwesen erfolgreich besucht hat,
- **oder** ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet hat, von dem mindestens sechs Monate an sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen verbracht wurden, sofern die Person dabei überwiegend mit erzieherischen oder sozialpflegerischen Aufgaben betraut war,
- **oder** den zivilen Ersatzdienst in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen abgeleistet hat und dabei überwiegend mit erzieherischen oder sozialpflegerischen Aufgaben betraut war
- **oder** mindestens sechs Monate den Bundesfreiwilligendienst oder freiwillige Dienste nach Jugendfreiwilligendienstgesetz in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen abgeleistet hat, sofern die Person dabei überwiegend mit erzieherischen oder sozialpflegerischen Aufgaben betraut war
- **oder** während mindestens drei Jahren einen Haushalt selbständig geführt hat, dem während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte.
- Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Quelle: <https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/fachakademie/weitere-infos.html>

Hinweis: Das Sozialpädagogische Seminar wird spätestens zum Schuljahr 2022/23 vom Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) abgelöst. An vielen Fachakademien ist die neue Organisationsform bereits 2021 eingeführt worden.

2.2.2 Zulassung: „OptiPrax“

Der Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) wird an den Fachakademien bisher zumeist nur in einer von drei Varianten angeboten, die jeweils für unterschiedliche Zielgruppen geeignet sind.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **Variante 1 (Dauer 4 oder 5 Jahre):**
 - für Personen mit mittlerem Schulabschluss (1-jähriges - möglicherweise gering vergütetes - Sozialpädagogisches Einführungsjahr + anschließend 3 Jahre vergütete Ausbildung)
 - für Bewerberinnen/Bewerber ohne mittleren Schulabschluss (2-jährige - unseren Informationen nach unvergütete - Kinderpflegeausbildung + anschließend 3 Jahre vergütete Ausbildung)
- **Variante 2 (Dauer 3 Jahre; von Beginn an vergütet):**
für Bewerberinnen/Bewerber mit Fach-/Abitur und Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **Variante 3 (Dauer 3 Jahre; von Beginn an vergütet):**
für Bewerberinnen/Bewerber mit einer fachfremden Berufsausbildung und Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Einen Überblick über die drei Varianten bietet folgendes Dokument:

https://www.km.bayern.de/download/13765_stmbw_optiprax_dinlang_6seiter_ansicht.pdf

Hinweis: Zum Schuljahr 2021/22 steht möglicherweise eine Änderung des OptiPrax-Modells bevor. Demnach sollen die drei Varianten zu einem einheitlichen Ausbildungsformat für alle Zielgruppen zusammengefasst werden. Damit wäre an jeder OptiPrax durchführenden Fachakademie eine Ausbildung möglich, sofern man die Zugangsvoraussetzungen für eine der 3 Varianten erfüllt. Wir empfehlen Interessierten, direkt bei den durchführenden Fachakademien nachzufragen.

Eine Liste der Standorte finden Sie in der Informationssammlung zum Modell „OptiPrax“:

<https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=optiprax&x=0&y=0&t=9999>

2.3 Zulassung: Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungs-integrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Für diesen als Schulversuch angelegten kombinierten Bildungsgang gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach **§ 4 (1)** FakOSozPäd, siehe <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO>
- Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) bzw. der Qualifikationsverordnung (QualV)

Die Aufnahme in den Schulversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Abweichend von **§ 6** FakOSozPäd ist eine Aufnahme in das zweite Studienjahr der Fachakademie im Rahmen des kombinierten Bildungsgangs nicht möglich.

Weiterführende Informationen finden Sie in folgender Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV265553>true>

2.4 Zulassung: Schulversuch „Pädagogische Fachkraft Grundschulkindbetreuung“

Für diese neue Ausbildung werden der mittlere Schulabschluss, eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung und ein 6-wöchiges Praktikum vorausgesetzt.

Weitere Informationen:

https://www.km.bayern.de/download/21479_19-08-01-Schulversuch_P%C3%A4dagogische-Fachkraft-f%C3%BCr-Grundschulkindbetreuung.pdf

2.5 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der **mittlere Schulabschluss (MSA)** ist in Bayern die schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden anerkannt.

Im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger kann der MSA erworben werden.

MSA nachträglich anerkennen lassen

Unter Umständen ist nach Abschluss einer Berufsausbildung die nachträgliche Anerkennung des Mittleren Schulabschlusses möglich.

Ein Informationsschreiben der Arbeitsagentur informiert über die Bedingungen:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/fuerth/download/1533715233275.pdf>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

MSA über eine Externenprüfung erwerben

Eine Abschlussprüfung zum Erreichen des MSA ist in Bayern für sogenannte „andere Bewerberinnen“ und „andere Bewerber“ möglich. Sie kann abgelegt werden an der für die Bewerberin und den Bewerber zuständigen Mittelschule, die eine Jahrgangsstufe 10 führt (Anmeldung bis spätestens 1. Februar)

Die Prüfung ist rechtlich geregelt in **§ 33** der Mittelschulverordnung (MSO):

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO-33>

Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung zum MSA

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse. Eine Förderung über BAföG ist möglich (siehe [Kapitel 3.3](#)). Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen Menschen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Ein kostenfreies Angebot für Bayern ist das Telekolleg:

<https://www.br.de/telekolleg/index.html>

Beratung und weitere Informationen zum „zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

2.6 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>



3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation in der gesamten Ausbildungszeit aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen sollten zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:
<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

An den staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und Fachakademien für Sozialpädagogik wird in Bayern kein Schulgeld erhoben. Schulen in privater Trägerschaft können eine Übernahme des Schulgelds durch den Freistaat Bayern beantragen.

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der neben der fachakademischen Ausbildung ein Einkommen erzielt werden kann.

Hinweis: Das Sozialpädagogische Seminar zur Vorbereitung auf die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann gering vergütet werden. Interessierte sollten sich bei einer potenziellen Praxisstelle immer im Vorfeld darüber informieren, ob dort eine Vergütung möglich ist.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Quereinsteigende mit Mittlerem Bildungsabschluss und fachfremder Berufsausbildung brauchen zur Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher 6 Wochen praktische Vorerfahrungen. Praktika sind in der Regel unvergütet.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe [Kapitel 3.3](#))
- ALG-I-Berechtigten kann ein bis zu 6-wöchiges Praktikum bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten kann ein Praktikum bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - für unter 27 Jährige:
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
 - über 27 Jährige:
www.bundesfreiwilligendienst.de
- Für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss (siehe [Kapitel 3.9](#))
- Für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben, in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag (siehe [Kapitel 3.9](#))
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

Hinweis: Falls Sie vor Beginn eines Praktikums unsicher sind, ob diese Tätigkeit zum Erreichen der notwendigen Praxiserfahrungen anerkannt werden kann, können Sie bei Fachakademien für Sozialpädagogik nachfragen.

3.2.2 Vergütung im SEJ

Im sozialpädagogischen Einführungsjahr soll nach unseren Informationen eine Vergütung von ca. 450 Euro gezahlt werden. Eine Förderung über BAföG ist ausgeschlossen, weil es sich nicht um Vollzeitunterricht handelt.

3.2.3. Vergütung in der vollzeitschulischen Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildungsform wird nur im Zeitraum des Berufspraktikums im dritten Jahr der Ausbildung vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

beiden Jahren entlohnt werden. Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber im Vorfeld des Berufspraktikums darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

Bei kommunalen Trägern wird auch das Berufspraktikum nach TVöD-SuE vergütet:

<https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

Hinweis: Die Stadt Fürstenfeldbruck erprobt ein Stipendium in Höhe von 450 Euro monatlich zur Förderung der vollzeitschulischen Ausbildung.

<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/fuerstenfeldbruck/im-landkreis-arbeit-in-der-kita-soll-attraktiver-werden-1.5264680>

3.2.4 Vergütung in der teilzeitschulischen Ausbildung

Fachschülerinnen und Fachschüler der klassischen teilzeitschulischen Ausbildungsform können nur mit einer Vergütung rechnen, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Vorqualifikation als pädagogische Ergänzungskräfte auf den Personalschlüssel angerechnet werden können. Bei Teilnahme an der Teilzeitausbildung darf ein gleichzeitig bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

Bei kommunalen Trägern wird auch das Teilzeit-Berufspraktikum anteilig nach TVöD-SuE vergütet:

<https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

3.2.5 Vergütung OptiPrax

Fachschülerinnen und Fachschüler in der „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) sind mit einem Ausbildungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt. Sie erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem TVAöD-BT-Pflege richten soll. Freie Träger, die ihre Angestellten beispielsweise „angelehnt“ an den TVöD oder nach einem „Haustarif“ bezahlen, sind zu dessen Anwendung jedoch nicht zwingend verpflichtet. Weitere Informationen zum TVAöD-BT-Pflege:

<https://www.oeffentlichen-dienst.de/auszubildende/5-besonderer-teil-pflege.html>

Bis 31.03.2022 liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt demnach bei:

- 1165,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1232,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1328,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Der Tarifvertrag beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung. Das Gehalt ist sozialversicherungspflichtig.

Zur Lesefassung des TVAöD - Besonderer Teil Pflege:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/tarifvertraege/auszubildende_pflege.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

3.2.6 Vergütung im Schulversuch

„Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Das erste Schuljahr ist unvergütet. Im anschließenden Praktikumsjahr ist eine Vergütung als Ergänzungskraft vorgesehen. Mehr Informationen, auch zur Anrechnung auf den Personalschlüssel, finden Sie in diesem Rundschreiben des Sozialministeriums:

https://www.fachakademie-schulschwestern.de/app/download/11939054612/2019-06-07+Soz.min.+190607_Informationen_FK+-+GSB.pdf?t=1567838195

Es wird kein Schulgeld erhoben. Eine Förderung über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder Bildungsgutschein der Arbeitsagentur kann möglich sein.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG: <https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/foerderungsarten-und-foerderungshoehe-373.php>

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** beantragen:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe: <https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Fortbildung/Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Universitäts-Diplom

die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe § 6 des AFBG:

https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#6_F%C3%B6rderung%20von%20Berufsaufstiegsberuflichen%20zur%20Fortbildung_Fortbildungsplan

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- **für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- in Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (Rufnummer: 0800 / 622 36 34) und die zuständigen Stellen der Bundesländer:

https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/ihr-weg-zur-foerderung/persoenliche-unterstuetzung-vor-ort/persoenliche-unterstuetzung-vor-ort_node.html

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler (siehe [Kapitel 3.3](#))

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe [Kapitel 3.4](#))

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

[https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8 Staatsangeh%C3%B6rigkeit](https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_Staatsangeh%C3%B6rigkeit)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Weiterführende Informationen zum Bildungskredit:

https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/bildungskredit_node.html

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher über einen Bildungsgutschein beantragt werden.

3.7.1 Bildungsgutschein

Bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher über einen Bildungsgutschein beantragt werden. Alle drei Ausbildungsformate zur Erzieherin und zum Erzieher sind unseren Informationen nach in Bayern grundsätzlich durch die Arbeitsagentur/ das Jobcenter förderfähig (Stand: März 2020). Das heißt, dass Ausbildungs- und ggf. auch Lebenshaltungskosten durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter finanziert werden können.

Grundsätzlich ist in Bayern auch die Finanzierung von Vorbereitungskursen zu einer Abschlussprüfung für andere Bewerber ([siehe Kapitel 7](#)) über einen Bildungsgutschein möglich. Dies gilt für die Prüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger und zur Erzieherin und zum Erzieher und kann auch für Beschäftigte gewährt werden.

Bei der vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden jeweils 2/3 der Ausbildungsdauer gefördert. Das Berufspraktikum im letzten Drittel der Ausbildung wird dann von der Praxisstelle vergütet. Auch bei OptiPrax kann grundsätzlich 2/3 der Ausbildungsdauer gefördert werden.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Dies wird durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

individuell geprüft. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Schulen müssen für den entsprechenden Bildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein. Nur dann können sie Umschülerinnen und Umschüler mit Bildungsgutschein aufnehmen.

Nähere Informationen zum Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Externen-/Nichtschülerprüfung beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Zwischen- und Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur „Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auf Seite 23:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-6-weiterbildung_ba015381.pdf

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in [Kapitel 3.4](#). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht: <https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	09.00 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Web: <https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten in Bayern

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Berufsfachschulen und Fachakademien. Deren Kontaktdaten finden Sie in



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zur Beratung beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Die Informationsübersichten für alle Bundesländer finden Sie hier:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen oder wenn bei den zuständigen Bildungsinstitutionen (Fachakademien, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.) keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an die für den Wohnort zuständige Regierung zu wenden. Kontaktdaten finden Sie hier:

<https://www.blja.bayern.de/steuerung/traeger-jugendhilfe/regierungsbezirke.php>

Wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu dem zuständigen Ministerium.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80 333 München
Telefon: 089/2186-0 (Vermittlung)

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel und die Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse sowie Anerkennungen im Einzelfall sind:

**Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
Bayerisches Landesjugendamt**

Marsstr. 46
80335 München



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Postfach 400260
80702 München
Tel.: 089 1261-04
E-Mail: poststelle-blja@zbf.s.bayern.de
Internet: <https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/kindertagesbetreuung/paedagogisches-personal/index.php>

Oberste Landesjugendbehörde ist das

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstraße
80797 München
Tel.: 089/ 1261-01 (Vermittlung)
Tel. Bürgerbüro: 089/1261-1660
Sprechzeiten: Mo-Fr 8:00 bis 17:00 Uhr

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:
<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:
<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Folgende Datenbank steht für Fragen in Bezug auf die Anerkennung von im In- und Ausland erworbenen Berufsabschlüssen in Bayern zur Verfügung:

Datenbank „Kita Berufeliste“:
<https://www.egov.bayern.de/kitaberrufe/onlinesuche/default.aspx>

Das Landesjugendamt prüft Abschlüsse aus dem Ausland. Hier finden Sie einen Anerkennungslotse zur ersten Orientierung:
<https://www.zbf.s.bayern.de/internet/ressort/zbf.s/familie/berufsabschluss/aner kennungs lotse/ index.php>

Die Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse mit dem Referenzberuf Erzieherin/Erzieher sowie Kinderpflegerin/Kinderpfleger ist diesem Schreiben des Ministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu entnehmen:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/fachkraefte/161_newsletter_allgemeine_informationen_zum_baykibiq.pdf

Das **IQ Netzwerk Bayern** berät zu folgenden Themen:

- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Anpassungs- und Nachqualifizierungen
- sozial- und arbeitsrechtliche Fragestellungen

Website des IQ-Netzwerks Bayern:

<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke/bayern>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

Berufsfachschulen für Kinderpflege in Bayern finden Sie in folgender Datenbank:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schulsuche.html?s=&t=44>

(Auswahl im Feld Schulart: *Berufsfachschule*, im Feld Ausbildungsberuf: *Kinderpfleger*)

Die **Sozialpädagogischen Seminare** finden Sie über die Suche nach Fachakademien (siehe unten).

Standorte des Schulversuchs „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ finden Sie in Anlage 1:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_3_K_951-9



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

5.2 Fachakademien für Sozialpädagogik

Alle Fachakademien für Sozialpädagogik bieten die vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher an. Falls eine Fachakademie aktuell (noch) nicht alle Ausbildungsmodelle zur Erzieherin und zum Erzieher anbietet, sollte man dort immer direkt danach fragen, ob möglicherweise im kommenden Jahr ein neues Ausbildungsmodell - z.B. „OptiPrax“ oder eine Teilzeitausbildung - geplant ist. Zudem ist es wichtig zu erfragen, wie weit eine Praxisstelle von der Fachakademie entfernt sein darf.

Kontakt Daten zu den staatlichen, freien und privaten Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern finden Sie in folgender Datenbank:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schulsuche.html?s=&t=44>

(Auswahl im Feld Schulart: *Fachakademie*, im Feld Ausbildungsberuf: *Erzieher*)

Eine Karte der Fachakademiestandorte:

https://www.km.bayern.de/download/154_Standorte-der-Fachakademien-f%C3%BCr-Sozialp%C3%A4dagogik-in-Bayern_12_2019.pdf

Auf der Website des bayerischen Kultusministeriums finden Sie eine Liste der Fachakademiestandorte, die den Modellversuch „OptiPrax“ durchführen:

<https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=optiprax&x=0&y=0&t=9999>

5.3 Standorte des Schulversuchs: „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Die Standorte, an denen dieser Schulversuch angeboten wird, finden Sie in der **Anlage 1** folgender Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV265553/true>

5.4 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:
<https://www.zfh.de/beratung/fag/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachakademie für die „OptiPrax“- Ausbildung zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den Fachakademien können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche. Ansonsten sollten Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist und wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Hinweis: Bei Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Listen aller regionalen Träger erkundigen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Berufseinstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen und fachfremden Berufsabschlüssen können in Bayern direkt, über Qualifikationskurse oder eine „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ (siehe [Kapitel 7](#)) als Fach- oder Ergänzungskraft in Kindertagesstätten anerkannt werden. Das gilt auch für Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen. Interessierte können sich auch an das Bürgerbüro des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wenden. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

In Kindertageseinrichtungen des Bundeslandes Bayern können pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte als pädagogisches Personal auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Der **§ 16** der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) ist die gesetzliche Grundlage:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG>

Die Datenbank „Kita Berufeliste“ informiert zur Anerkennung von Berufsabschlüssen aus dem In- und Ausland als Fach- oder Ergänzungskraft in Bayern:

<https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx>

Das Landesjugendamt prüft pädagogische Qualifikationen auf Ihre Gleichwertigkeit als Ergänzungs- oder Fachkraft in **Kindertageseinrichtungen**. Hier finden Sie weitere Informationen sowie das Formular:

<https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/kindertagesbetreuung/paedagogisches-personal/index.php>

Die Anerkennung von Berufsgruppen als Fachkräfte in **Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und Internaten** für Kinder mit Behinderungen ist in **Punkt 18.2** folgender Richtlinie geregelt:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2162_A_546-42

Die Anerkennung von Berufsgruppen als Fachkräfte in **stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe** sind der Seite 69 der „Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung“ zu



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

entnehmen:

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf

6.2 Weiterbildung zur „Pädagogischen Fachkraft“

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine 15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung, die sich in eine 9-monatige berufsbegleitende Theorie- und eine 6-monatige Praxisphase gliedert. Die Kosten müssen die Teilnehmenden selbst tragen. Zielgruppe sind Grundschullehrkräfte, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, berufsfeldnahe Quereinsteigende und Personen mit einschlägigem akademischem Abschluss aus dem Ausland. Das Zertifikat berechtigt zur Tätigkeit als pädagogische Fachkraft, allerdings nur in Kindertagesstätten im Bundesland Bayern.

Weiterführende Informationen zu dieser Weiterbildung finden Sie hier:

<https://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php>

Hinweis: Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch sollten zu Beginn der Qualifizierung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen zu bewältigen.

Einen unverbindlichen Selbsttest bietet das Goethe-Institut:

<https://www.goethe.de/de/spr/kup/tsd.html>

6.3 Weiterbildung zur „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine 15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung. Es wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert. 2020 beginnt voraussichtlich die zweite Pilotphase.

Während der Weiterbildung ist eine Anrechnung in den Personalschlüssel als Ergänzungskraft möglich. Eine Anstellung mit mind. 50% in der Kindertagesstätte ist erforderlich. Zielgruppe sind Quereinsteigende mit beruflicher Vorbildung auf Fachakademieniveau, die bislang nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden können, wie z.B. Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, aber auch Försterinnen und Förster, Lehrerinnen und Lehrer oder Personen mit anderen Berufsabschlüssen. Nach der Qualifizierung können Sie zunächst als Fachkraft in ihrem jeweiligen "Schwerpunktbereich" arbeiten - eine Försterin oder ein Förster



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

z.B. im Waldkindergarten. Nach 5 Jahren Berufserfahrung in solch einer Einrichtung können diese Fachkräfte dann auch in einer regulären Einrichtung arbeiten, allerdings nur in Bayern.

Eine Liste möglicher in Frage kommender Berufsabschlüsse:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/fachkraefte/3.7.7.1_fachkraft_mit_besonderer_qualifikation_mogliche_berufe_stand092019.pdf

Eine Handreichung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/fachkraefte/3.7.7.1_weiterbildung_fachkraft_mit_besonderer_qualifikation.pdf

Weiterführende Informationen zu dem Projekt sowie anbietenden Bildungsträgern unter „Ausbau multiprofessioneller Teams“:

<https://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php>

6.4 Kindertagespflegepersonen als Assistenzkräfte

Befristet bis 31.12.2023 besteht für Tagespflegepersonen die Möglichkeit, als festangestellte Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen beschäftigt zu werden. Mit mindestens 19,25 Wochenstunden können sie zur Entlastung der Fach- und Ergänzungskräfte sowie zur Randzeitenbetreuung (max. 5 Kinder) eingesetzt werden. Eine zusätzliche Qualifizierung im Umfang von 40 Stunden und jährlich 15 Stunden Fortbildung sind nachzuweisen.

Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.tagespflege.bayern.de/anhang/foerderung-tgp/index.php>

6.5 im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Datenbank „Kita Berufeliste“ informiert zur Anerkennung von Berufsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen in Bayern:

<https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx>

Die Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse mit dem Referenzberuf Erzieherin/Erzieher, Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge sowie Kinderpflegerin/Kinderpfleger ist diesem Schreiben des Ministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu entnehmen:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/fachkraefte/161_newsletter_allgemeine_informationen_zum_baykibiq.pdf

In [Kapitel 4](#) finden Sie Beratungsangebote und Kontaktdaten zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

7. Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

Personen, die an keinem Ausbildungsgang teilnehmen, haben die Möglichkeit, als „andere Bewerberinnen“ und „andere Bewerber“ zur Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule oder Fachakademie zugelassen zu werden. Dies ist an öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen möglich.

Wer zweimal die Prüfung nicht bestanden hat, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.

Kommunale Initiative der Stadt München: „Assistenzkraftprogramm“

Die Stadt München bietet in einem Qualifizierungsprogramm die Möglichkeit, den Berufsabschluss Kinderpflege in 2 Jahren zu erreichen. Ein solches Programm ist uns (Stand: Juni 2021) ausschließlich in München bekannt. Während der Ausbildung arbeiten die Teilnehmenden halbtags in einer Kindertageseinrichtung, die in Trägerschaft der Stadt ist. Parallel besuchen sie nachmittags die städtische Berufsfachschule für Kinderpflege und werden dort auf die Abschlussprüfung für externe Bewerber*innen vorbereitet. Es wird eine Vergütung nach Entgeltgruppe S 2 TVöD SuE gezahlt. Für 19,5 Wochenstunden entspricht das im ersten Jahr **1.277,67 Euro** (inklusive Münchenezulage; Stand: Juni 2021).

Voraussetzungen:

- Mittelschulabschluss oder höherer Abschluss
- Mindestalter 19 Jahre



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung
- ärztliche Bescheinigung über die Eignung für einen sozialpädagogischen Beruf

Weitere Informationen:

<https://www.muenchen.de/rathaus/karriere/ausbildung-studium/fachrichtungen/ausbildung-kinderpfleger.html>

7.1 Abschlussprüfung für andere Bewerber zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Zulassung ist bis spätestens zum 1. März bei der Schule zu beantragen. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Darüber hinaus gelten die regulären Zulassungsbedingungen für die Ausbildung (siehe [Kapitel 2.1](#)). Zusätzlich sind 800 Stunden Praxiserfahrung nachzuweisen. Der rechtliche Rahmen der Abschlussprüfung ist in **§ 72ff** der Berufsfachschulordnung (BFSO) nachzulesen:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSO-71>

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben für die Zulassung nachzuweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen.

Der rechtliche Rahmen dieses Sprachtests ist hier nachzulesen:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV276718/True>

7.2 Abschlussprüfung für andere Bewerber zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Zulassung ist bis spätestens zum 1. März bei der Schule zu beantragen. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre. Personen, die einen Mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können im Einzelfall auch ohne vorherige erfolgreiche Ableistung des einjährigen Sozialpädagogischen Seminars zu dieser Prüfung zugelassen werden, wenn ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Absolvieren der Abschlussprüfung erwarten lassen.

Davon abgesehen gelten die Zulassungsvoraussetzungen, die auch für die Aufnahme in die Fachakademie gelten. Zur Zulassung muss die Person zusätzlich mindestens weitere sechs Monate erfolgreich in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig gewesen sein.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur regulären Vollzeit- und Teilzeitausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik finden Sie in den **§§ 4 bis 6**, Informationen zur



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

„Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ finden Sie in den **§§ 63 bis 65** der Fachakademieverordnung Bayerns:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO>

Weiterführende und zusammenfassende Materialien bietet ein Informationsschreiben (ganz unten auf der Website) des Kultusministeriums Bayerns:

<https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/fachakademie/weitere-infos.html>

7.3 Vorbereitungskurse zur Abschlussprüfung

Vorbereitungskurse auf die „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ werden sowohl von Fachakademien für Sozialpädagogik als auch von privaten Bildungsanbietern angeboten.

Interessierte sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer solchen Prüfung erfüllen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zu Fachakademien und/oder den jeweils regional zuständigen Regierungen aufzunehmen. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#). Mit der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter wäre zu prüfen, ob ein Vorbereitungskurs gefördert werden kann. Für das Bestehen einer mit Bildungsgutschein geförderten Nichtschülerprüfung kann eine Weiterbildungsprämie beantragt werden, siehe [Kapitel 3.7](#).

Auch eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist unter Umständen möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

Bundesweit können Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, gefunden werden:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/start?region=venue&distance=25&ursprung=Berufsabschluss+erwerben&edugoal=&location=&br=102&portalSubmit=Erweiterte+Suche>

Geben Sie im Feld „Bildungsziel/Suchbegriff *“ das Wort *Erzieherin* ein. Sie können die Region der Suche eingrenzen. In der Rubrik „Förderung“ filtern Sie Angebote heraus, die über die Agentur für Arbeit /die Jobcenter gefördert werden können.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

8. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/faq/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

Die Inhalte dieser Länderübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.